

STATUTEN

des Vereins

Schneesport Sarn-Heinzenberg

mit Sitz in Cazis (GR)

Artikel 1 – Name

Unter dem Namen Schneesport Sarn-Heinzenberg besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Artikel 2 –Sitz

Der Sitz des Vereins ist Cazis, Kanton Graubünden.

Artikel 3 – Zweck

Der Verein bezweckt die Organisation und die Durchführung von sportlichen und anderen Freizeitaktivitäten sowie das Anbieten von direkt oder indirekt damit verbundenen Dienstleistungen.

Artikel 4 – Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die folgenden Mittel:

- Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederbeiträge
- Spenden, Zuwendungen und Vermächtnisse
- Subventionen von öffentlichen Stellen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Erträge aus der Vereinsaktivität und eigenen Veranstaltungen

Die ordentlichen Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt.

Artikel 5 – Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die den Vereinszweck unterstützen.

Durch Ausfüllen des Beitragsformular und Einzahlung des Mitgliederbeitrags wird man Mitglied des Vereins.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie Auflösung des Vereins.

Der Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Vereinsversammlung beim Vorstand eintreffen. Für das laufende Vereinsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlusentscheid. Ausschlussgründe sind insbesondere Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags und Widerhandlung gegen den Vereinszweck. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen.

Artikel 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Artikel 7 – Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich nach Einberufung durch den Vorstand statt. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt. Die Vereinsversammlung kann - sofern es die Umstände erfordern - auch ausschliesslich unter Verwendung elektronischer Mittel (einschliesslich Telefon-, Videokonferenz oder andere audiovisuelle oder elektronische Kommunikationsmittel) durchgeführt werden.

Die Vereinsversammlung wird durch den Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen unter Angabe der Traktanden.

An der Vereinsversammlung kommt jedem Mitglied eine Stimme zu. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, unter Vorbehalt von Artikel 11 - Auflösung. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Vereinsversammlung hat folgende unübertragbare Aufgaben:

- Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
- Wahl und Abwahl der Revisionsstelle
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge

- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Entscheid über Ausschlussanfechtung von Mitgliedern (siehe Art. 5 Abs. 5)

Artikel 8 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung für die Amtszeit von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte, sofern und soweit er die Geschäftsführung nicht Dritten übertragen hat (die Dritten dürfen Vereinsmitglieder sein, müssen aber nicht). Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss den Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Präsident/die Präsidentin wird von der Vereinsversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand und allenfalls mit der Geschäftsführung betraute Dritte sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

Artikel 9 – Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei von der Vereinsversammlung gewählten Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen, die Mitglieder des Vereins sein dürfen, nicht aber müssen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und führt mindestens einmal jährlich per Ende Vereinsjahr eine Stichprobenkontrolle durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht.

Artikel 10 – Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 11 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird von der Vereinsversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese zu gleichen Teilen auf die Mitglieder über.

Artikel 12 – Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

Artikel 13 – Mitteilungen

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen per Brief oder E-Mail oder andere Form der elektronischen Datenübermittlung an die letztbekannte Adresse oder Telefonnummer des Mitglieds, oder durch Bekanntmachung auf der Internetseite des Vereins.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 9. November 2024 versabschiedet und treten sofort in Kraft. Sie wurden geändert an der Vereinsversammlung vom 31. Juli 2025; die geänderten Statuten treten sofort in Kraft.